

# Verwaltungsordnung für das Informations- und Kommunikationszentrum der Universität Stuttgart (IZUS)

Vom 17. Februar 2017

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Stuttgart am 15. Februar 2017 die nachfolgende Verwaltungsordnung für das Informations- und Kommunikationszentrum der Universität Stuttgart (IZUS) beschlossen.

## Präambel

Das Informations- und Kommunikationszentrum der Universität Stuttgart, kurz IZUS genannt, ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Stuttgart, welche den Mitgliedern und Angehörigen der Universität gemäß § 28 LHG - heute und in Zukunft - Informationsmittel (in analoger und digitaler Form), Informations- und Kommunikationssysteme (kurz: IT-Systeme) und Informations- und Kommunikationsdienste (kurz: IT-Dienste) bestmöglich zur Verfügung stellen wird.

Das IZUS nimmt zu diesem Zweck auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch und beteiligt sich an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen, beides immer unter der Maßgabe, dass Mitteleinsatz und Ergebnis in einem optimalen Verhältnis zueinander stehen.

In demselben Maße, wie neue digitale Technologien in den Bereichen Forschung, Lehre und Verwaltung Einzug halten, wird sich das IZUS in den nächsten Jahren inhaltlich anpassen und strukturell ändern müssen. Denn mit der digitalen Transformation wird eine Nachfrage nach neuen Diensten entstehen, während gleichzeitig die Nachfrage nach vorhandenen Diensten nachlassen wird. Gleichzeitig werden technologische Entwicklungen neue Formen der Inanspruchnahme von Diensten ermöglichen. In diesem von Veränderungen geprägten Umfeld möchte die Universität Stuttgart dem IZUS mit dieser Verwaltungsordnung einen ordnenden Rahmen geben, der einerseits dynamisierend im Binnenverhältnis und schützend im Außenverhältnis wirkt.

## § 1 Rechtsstatus, Aufgaben

- (1) Das Informations- und Kommunikationszentrum der Universität Stuttgart (IZUS) ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Stuttgart und dem Rektorat zugeordnet (§ 15 Abs. 7 Satz 1 LHG).
- (2) Dem IZUS obliegen insbesondere folgende Dienstleistungen und Aufgaben:
  1. Versorgung aller Bereiche der Universität Stuttgart mit Literatur und anderen Informationsmitteln,
  2. Bereitstellung, Betrieb und Fortentwicklung der informations- und kommunikationstechnologischen Infrastruktur in einem kooperativen Versorgungskonzept der Universität Stuttgart, insbesondere Bereitstellung, Betrieb und Fortentwicklung der zentralen Netzwerkinfrastruktur sowie der zentralen IT-Systeme,

3. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Aufgabengebieten der Bereiche des IZUS,
4. Kooperation mit vergleichbaren Einrichtungen anderer Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Informationsversorgung und der IT-Dienste.

## **§ 2 Gliederung**

Das IZUS gliedert sich derzeit in zwei Bereiche. Dies sind:

1. das Bibliothekssystem der Universität Stuttgart (UBS), bestehend aus der Universitätsbibliothek als Zentralbibliothek der Universität Stuttgart mit den Bibliotheken der sonstigen Einrichtungen der Universität Stuttgart,
2. die Technischen Informations- und Kommunikationsdienste (TIK).

Beide Einheiten nehmen inhaltlich abgrenzbare Aufgaben wahr. Sie kooperieren an den Schnittstellen ihrer Aufgabengebiete miteinander. Näheres zur Verteilung der Aufgaben und zum Zusammenwirken der Bereiche regelt das Rektorat durch eine Geschäftsordnung für das IZUS.

## **§ 3 Bereichsleitungen, Einrichtungsleitung, Aufsicht**

- (1) Die Bereiche des IZUS nach § 2 werden jeweils von einer Direktorin oder einem Direktor (im folgenden Bereichsleitungen genannt) geleitet. Die Bereichsleitungen des IZUS werden auf Vorschlag der hauptamtlichen Prorektorin oder des hauptamtlichen Prorektors für Informationstechnologie (CIO) vom Rektorat bestellt.
- (2) Das IZUS wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus den Bereichsleitungen des IZUS.
- (3) Aufgabe des Direktoriums ist die organisatorische Koordination der zentralen und dezentralen Einheiten des IZUS auf dem Gebiet der Literaturversorgung und Informationstechnik zur Gewährleistung der in § 28 Abs. 1 Satz 2 LHG definierten Ziele.
- (4) Gemeinsam mit der / dem CIO schaffen die IZUS-Bereichsleitungen in ihren Bereichen und bereichsübergreifend die strukturellen Voraussetzungen für eine optimale Leistungserbringung.
- (5) Das Direktorium und damit die Leitung des IZUS untersteht unmittelbar dem Rektorat (§ 28 Abs. 2 Satz 1 LHG), dem die Fach- und Dienstaufsicht über das IZUS obliegt. Die Fach- und Dienstaufsicht über das IZUS wird von der / dem CIO im Auftrag des Rektorats wahrgenommen. Die oder der CIO wirkt insbesondere darauf hin, dass das IZUS seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber den Bereichsleitungen des IZUS ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Näheres regelt das Rektorat in der Geschäftsordnung für das IZUS.

#### **§ 4 Nutzausschüsse**

- (1) Für die spezifischen Angelegenheiten der in § 2 genannten Bereiche von IZUS wird jeweils ein Nutzausschuss gebildet, den die oder der CIO leitet. Die Bereichsleitungen des IZUS berichten dem jeweiligen Nutzausschuss über laufende und kommende Vorhaben operativer wie strategischer Natur sowie über die aktuelle Finanz- und Stellensituation. Die Nutzausschüsse tagen zweimal im Jahr, auf Einladung der oder des CIO. Sie beraten den jeweiligen Bereich vom IZUS in grundsätzlichen Angelegenheiten und geben Feedback in Bezug auf Qualität und Umfang der vom Bereich bereit gestellten Dienste. Sie formulieren Vorschläge in Bezug auf das bereichsspezifische Leistungsangebot, geben Anregungen zur effizienten Nutzung und bedarfsnahen Planung von Erweiterungen und nehmen Stellung zur Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Dem jeweiligen Nutzausschuss gehören an
  1. kraft Amtes
    - a. die Prorektorin oder der Prorektor für Informationstechnologie (CIO) als Vorsitzende oder Vorsitzender,
    - b. die Kanzlerin oder der Kanzler,
    - c. die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Bereichs des IZUS,
  2. auf Grund der Bestellung durch den Senat
    - a. vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,
    - b. ein Mitglied der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
    - c. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
    - d. ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 Ziffer 2 bestellt der Senat eine Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt vier Jahre, die der Mitglieder der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre, die der Mitglieder der Studierenden ein Jahr.

#### **§ 5 Verwaltungsaufgaben**

- (1) Dem IZUS und seinen Bereichsleitungen obliegt die Verwaltung der ihm und seinen Bereichen zugewiesenen Personalmittel, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des IZUS nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf das IZUS oder seine einzelnen Bereiche übertragen ist. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben.

## **§ 6 Benutzungsordnung, Gebühren- und Entgeltordnung**

Die Benutzung der Dienste des IZUS einschließlich der hierfür anfallenden Gebühren und Entgelte werden in Benutzungsordnungen sowie Gebührenordnungen und ggf. Entgeltordnungen geregelt.

## **§ 7 Geschäfts- und Betriebsordnung**

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen und dieser Verwaltungsordnung erlässt das Rektorat eine Geschäftsordnung für das IZUS, in der Näheres zur Verteilung der Aufgaben und zum Zusammenwirken der Bereiche des IZUS, zur Fach- und Dienstaufsicht über das IZUS, zur Untergliederung der Bereiche des IZUS und ihren Aufgaben, zu Fragen der Leitung und Verwaltung des IZUS sowie zum Betriebsalltag und internen Geschäftsablauf des IZUS geregelt wird. Die Bereichsleitungen von UBS und TIK können außerdem zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs für ihren jeweiligen Bereich eine Betriebsordnung sowie zur Wahrung der Ordnung und zur Sicherung der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Hausordnung erlassen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 17. Februar 2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor